

Zur Frage der UV-Beitragspflicht für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, 136 Abs. 3 Nr. 1, 150 Abs. 1 SGB VII; §§ 93, 94 Abs. 1, 1353, 1356 BGB); hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.12.2000 - L 8 U 5/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 8/01 R - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 13.12.2000 - L 8 U 5/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

1. Zum Nichtbestehen einer Beitragspflicht der alleinigen Grundstückseigentümerin hinsichtlich ihres damaligen Verlobten bzw nunmehrigen Ehemannes, der bei der Fertigstellung des von dem Ehepaar inzwischen bewohnten Einfamilienhauses neben anderen nicht gewerbsmäßig tätigen Helfern nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten erbracht hatte, und wenn die anfallenden Baukosten durch die gemeinschaftliche Aufnahme eines Bankdarlehens bestritten wurden.
2. Dingliche Absicherungen von Darlehensforderungen können an jedweden Grundstück erfolgen, ohne dass dies für die Bauherreneigenschaft bzw im Falle nicht gewerbsmäßiger Eigenbauarbeiten für die Unternehmereigenschaft irgend eine Bedeutung hat.
3. Eine Differenzierung in der Satzung des Unfallversicherungsträgers zwischen Ehegatten und Nichtehegatten lässt sich bzgl der Feststellung der Unternehmereigenschaft iS von § 136 Abs 3 Nr 1 SGB 7 bei der Errichtung eines Eigenheims in Eigenarbeit nicht mit ehelichen Mitarbeits- und Beistandspflichten, die sich aus den familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 1356, 1353 BGB) ergeben könnten, begründen.

#### Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 13.12.2000 - L 8 U 5/00 -

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte von der Klägerin Beiträge für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten einfordern darf. Letztere waren in der Zeit von Januar bis Ende Juni 1997 von dem damaligen Verlobten und nunmehrigen Ehemann der Klägerin verrichtet worden, und zwar bei einem Bau eines nunmehr von der Klägerin und ihrem Ehemann bewohnten Familieneigenheims. Dieses ist auf einem Grundstück errichtet worden, das im Alleineigentum der Klägerin steht.

Die Klägerin zeigte im Februar 1997 an, dass an dem genannten Bauvorhaben von ihrem seinerzeitigen Verlobten, Herrn P in Eigenleistung Dachdecker-, Fliesen- und Malerarbeiten verrichtet würden. Sie reichte sodann im März und Juli 1997 Nachweise über nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ein. In diesen sind neben 142 Stunden, die von anderen nicht gewerbsmäßig tätigen Helfern verrichtet worden waren, 1.284 Stunden aufgeführt, die Herr P an nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten erbracht hatte. Mit Bescheid vom 12. September 1997 forderte die Beklagte von der Klägerin Beiträge für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten für den genannten Zeitraum in Höhe von 3.242,70 DM. Den hiergegen eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass Herr P nicht als versicherungspflichtige Hilfskraft tätig geworden sei, sondern hinsichtlich

der baulichen Eigenleistungen als Mitunternehmer des Bauvorhabens. Sie wies hierzu darauf hin, dass sowohl sie als auch Herr Petersen gemeinsam die persönliche Haftung für die durch eine Grundschuld gesicherte Forderung der Vereinsbank in Höhe von 175.000,00 DM übernommen hätten und Herr P auch gegenüber der Bauaufsichtsbehörde und dem Wasserverband sowie gegenüber Unternehmen, die an dem Bauvorhaben gewerbsmäßige Bauleistungen erbracht hatten, als Bauherr aufgetreten sei. Mit Bescheid vom 28. Januar 1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung ist darin ausgeführt, dass die Klägerin als Bauherrin Unternehmerin im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gewesen sei. Die von ihr beschäftigten Hilfskräfte hätten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs Siebentes Buch (SGB VII) dem Versicherungsschutz durch sie unterliegen. Für sie sei die Klägerin beitragspflichtig. Der Verlobte der Klägerin werde nicht schon dadurch zum Mitunternehmer, dass ihm das Ergebnis des Unternehmens (Bauvorhabens) unmittelbar zum Nachteil gereichen könnte. Es fehle an persönlichen Eigentums- und Nutzungsrechten an Haus und Grundstück der Klägerin, deshalb könne ihm das Ergebnis des Unternehmens auch nicht unmittelbar zum Vorteil gereichen. Die gesetzliche Definition des Unternehmerbegriffs gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erfülle dieser nicht. Er gehöre vielmehr zum Kreis der versicherten Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Mit ihrer am 25. Februar 1998 beim Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage hat die Klägerin weiterhin geltend gemacht, Herr Petersen sei - wie sie selbst - Unternehmer des Bauvorhabens gewesen. Sie beide seien hinsichtlich dieses Bauvorhabens als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft tätig geworden. Es sei insoweit unerheblich, dass das Grundstück, auf dem das Haus errichtet worden sei, nur ihr - der Klägerin - gehört habe. Die Beklagte hat demgegenüber die Auffassung vertreten, der Mitunternehmereigenschaft des Herrn P stehe entgegen, dass er kein dinglich gesichertes Recht an dem Grundstück habe.

Mit Urteil vom 29. Oktober 1999 hat das Sozialgericht - dem Antrag der Klägerin entsprechend - den Bescheid der Beklagten vom 12. September 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 1998 insoweit aufgehoben, als ein über 322,90 DM hinausgehender Beitrag festgesetzt worden ist. In den Entscheidungsgründen des Urteils hat es Herrn P als Mitunternehmer des Bauvorhabens angesehen, der nicht der Unfallversicherungspflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unterliege. Die Klägerin und ihr seinerzeitiger Verlobter - nunmehriger Ehemann - seien hinsichtlich des Bauvorhabens

in einer BGB-Gesellschaft verbunden gewesen, deren Gesellschaftszweck eben die Errichtung des Familieneigenheims gewesen sei.

Gegen dieses, der Beklagten am 27. Dezember 1999 zugestellte Urteil, richtet sich ihre am 24. Januar 2000 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegte Berufung. Zu deren Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, das errichtete Haus sei - weil die Klägerin Alleineigentümerin des Grundstücks sei - als Grundstücksbestandteil sachenrechtlich auch Alleineigentum der Klägerin geworden. Ihr verbleibe damit trotz aller möglichen Pläne des gemeinsamen Zusammenlebens die alleinige Verfügungsgewalt über das Grundstück und seine Bestandteile. Im Falle einer Auflösung des Verlöbnisses bzw. einer Trennung hätte Herr Petersen allenfalls schuldrechtliche Ansprüche gegen die Klägerin gehabt. Nur bei Ehegatten sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sie im Falle nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten nicht als Arbeitnehmer bzw. wie Arbeitnehmer versichert seien, auch wenn nur der andere Ehegatte Eigentümer des Grundstücks sei. Nichteheliche Lebensgemeinschaften könnten insofern der Ehe nicht gleichgestellt werden. Die Versicherungsfreiheit der Ehegatten ergebe sich aus ihrer familienrechtlichen Mitarbeits- und Beistandspflicht (§§ 1356, 1353 BGB). Das sei bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anders. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom  
29. Oktober 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend und macht insbesondere geltend, es gehe in der Sache überhaupt nicht um eine Frage der Gleichstellung von Ehe und eheähnlichen Lebensgemeinschaften, sondern um die Bestimmung des Unternehmerbegriffs bzw. die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer- und unternehmerähnlichen Tätigkeiten.

In der Berufungsverhandlung lagen neben den Gerichtsakten die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten vor. Auf diese Akten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide im Wesentlichen aufgehoben und die Beitragspflicht der Klägerin wegen der Tätigkeiten, welche ihr nunmehriger Ehemann und seinerzeitiger Verlobter Herr P bei dem Bau des nunmehr von ihnen bewohnten Einfamilienhauses, auf welches sich das Eigentum der Klägerin an dem Grundstück als dessen wesentlicher Bestandteil nach §§ 93, 94 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erstreckt, ausführte, verneint. Er war in dem Unternehmen, der Ausführung nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten in Eigen-

arbeit an diesem Haus (dass es sich dabei um ein Unternehmen i. S. der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung handelt, findet mittelbar Bestätigung in den §§ 129 Abs. 3 und 152 Abs. 2 SGB VII), weder als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 noch als wie ein solcher nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII versichert. Vielmehr war er zusammen mit der Klägerin selbst Unternehmer (Mitunternehmer) hinsichtlich dieser Bauarbeiten gem. § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII. Danach ist Unternehmer derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Die in Eigenarbeit bei dem Bauvorhaben erbrachten Bauleistungen gereichten Herrn P ebenso wie der Klägerin unmittelbar zum Vorteil. Derartige Eigenbauleistungen haben unmittelbar den Zweck, die finanziellen Aufwendungen für den Hausbau zu mindern. Sie gereichen damit demjenigen bzw. demjenigen unmittelbar zum Vorteil, welche die Kosten des Bauvorhabens zu tragen haben. Hätten Herr P und die Klägerin die Baukosten des Hauses, was beim Bau eines Einfamilienhauses, das zur eigenen Nutzung bestimmt ist, die große Ausnahme sein dürfte, ausschließlich aus eigenen vorhandenen Barmitteln bestritten und zu diesen jeweils ihre Beiträge geleistet, z. B. je zur Hälfte oder auch in einem anderen Bruchteilsverhältnis, so wären ihnen die durch Eigenarbeiten ersparten finanziellen Aufwendungen unmittelbar zugute gekommen. Hier hatten die Klägerin und Herr P die Baukosten, wie die im Verwaltungsverfahren eingereichten Vorgänge betreffend die Grundschuldbestellung plausibel bestätigen, jedenfalls ganz vorwiegend aus von ihnen gemeinschaftlich aufgenommenen Bankdarlehen, die dinglich durch (Sicherungs-) Grundschulden an dem Baugrundstück i. H. v. zusammen 249.000,00 DM Grundschuldkapital abgesichert worden waren, bestritten. D. h. durch die Eigenarbeiten hatte sich in erster Linie die Höhe der einzugehenden Darlehensschuld, die gemeinschaftlich Herr P und die Klägerin einzugehen hatten, verringert. Dass die dingliche Absicherung nur an dem im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstück erfolgte, ist ohne jeden Belang. Dingliche Absicherungen von Darlehensforderungen können an jedwedem Grundstück erfolgen, ohne dass dies für die Bauherreneigenschaft bzw. im Falle nicht gewerbsmäßiger Eigenbauarbeiten für die Unternehmereigenschaft irgend eine Bedeutung hat. Z. B. werden Eltern oder sonstige Verwandte, die ihr Grundstück als Belastungsobjekt für den Bau eines Eigenheimes auf einem anderen Grundstück zur Verfügung stellen, dadurch keinesfalls Unternehmer der beim Eigenheimbau auf letzterem Grundstück verrichteten nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten, ebenso wenig wie Darlehensgeber oder Bürgen. Schon aus diesen Erwägungen folgt, bei nur lebensnaher natürlicher Betrachtungsweise, dass die konkreten Verhältnisse ohne

weiteres die Unternehmereigenschaft sowohl der Klägerin als auch des Herrn Petersen wegen der nicht gewerbsmäßigen Eigenbauarbeiten, auf welche sich der Rechtsstreit bezieht, bestätigt.

Die seitens der Klägerin und vom Sozialgericht herangezogenen zivilrechtlichen Konstruktionen einer BGB-Gesellschaft in dem Sinne, dass die Inangriffnahme und Durchführung des Bauvorhabens zu einer solchen zweckbezogenen gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen der Klägerin und Herrn P geführt haben, sind ausgehend von den vorgenannten Erwägungen letztlich ebenso wenig entscheidungserheblich, wie die Argumentation der Beklagten dazu, dass Eigentümerin des errichteten Hauses wegen der Wirkungen der §§ 93, 94 Abs. 1 BGB nur die Klägerin geworden ist. Sie betreffen eigentlich nur die - hoffentlich nicht in Zukunft irgendwann relevant werdende - Frage einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen der Klägerin und ihrem nunmehrigen Ehemann für den Fall eines Scheiterns der Partnerschaft bzw. damit nunmehr auch der Ehe.

Zivilrechtlich handelt es sich bei den Auseinandersetzungsansprüchen nach einer aufgelösten nichtehelichen Lebensgemeinschaft um ein "weites Feld". Nur ganz grob skizziert lässt sich insofern eine Tendenz der zivilrechtlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung feststellen. Ausgehend von einer zunächst weitgehenden Ablehnung der Anwendung der Regelungen der §§ 730 ff BGB im Falle der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, ist für im Rahmen einer solchen geschaffene wesentliche Werte (Hausbau, Unternehmensgründung usw.) gleichwohl auf die Konstruktion einer BGB-Gesellschaft zurückzugreifen. Auch werden zum Teil bereicherungsrechtliche Auseinandersetzungslosungen gem. §§ 812 ff BGB gewählt (vgl. z. B. BGH NJW 1992, 906; 1997, 3371). Ähnliche Probleme ergeben sich im Übrigen auch zivilrechtlich im Falle einer Ehe, wenn zwischen den Ehepartnern Gütertrennung vereinbart ist. Hierbei geht es aber eben nicht um unmittelbare Vor- und Nachteile des Hausbaus geschweige denn um unmittelbare Vor- und Nachteile des eigentlich maßgeblichen Unternehmens, nämlich der Durchführung von Eigenbauarbeiten, sondern um entfernte, in Zukunft möglicherweise auftretende Auseinandersetzungsprobleme. Wegen dieser möglicherweise im Falle des Hausbaus durch Eheleuten einfacheren rechtlichen Auseinandersetzungsregelungen, jedenfalls soweit zwischen den Eheleuten der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bestand, lassen sich aber die unmittelbaren Vor- und Nachteile i. S. des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII nicht daran zu knüpfen, ob zwei Personen, die gemeinschaftlich ein Haus errichtet haben, das wegen der Wirkung der §§ 93, 94 Abs. 1 BGB nur Alleineigentum eines der Partner wurde, zum Zeitpunkt der Verrichtung der

Eigenbauarbeiten miteinander verheiratet waren, wie es in der Satzung der Beklagten vorgesehen ist. Entgegen der insbesondere im Berufungsverfahren geltend gemachten Auffassung der Beklagten, lässt sich eine derartige Differenzierung zwischen Ehegatten und Nichtehegatten auch nicht mit ehelichen Mitarbeits- und Beistandspflichten, die sich aus den familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 1356, 1353 BGB) ergeben könnten, begründen. Aus diesen Vorschriften ergibt sich schlechthin keine Verpflichtung zur Mitwirkung, sei es finanzieller oder tatsächlicher Art, beim Bau eines Hauses, sei es auch das Familieneigenheim, das in Zukunft gemeinsam benutzt werden soll. Wenn einer der Ehegatten lieber in einer Mietwohnung wohnen bleiben will, statt sich in das risikoreiche Unternehmen eines Hausbaus zu stürzen, oder er auch im Rahmen eines gemeinsam unternommenen Hausbaus sich nicht veranlasst sieht, Eigenbauarbeiten zur Minderung der Baukosten vorzunehmen, verletzt er keine ehelichen Mitarbeits- oder Beistandspflichten. Unter dem Gesichtspunkt bloßer Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten bzw. Ehegatten lassen sich Eigenbauarbeiten in erheblichem Umfang keinesfalls subsumieren.

Aus alledem folgt allerdings auch nicht etwa, dass es in jedem Falle ausgeschlossen ist, dass ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie ein Versicherter (Beschäftigter) nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII im Rahmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten des anderen Partners tätig werden kann. Es kommt vielmehr auf die Verhältnisse des Einzelfalls an, ob, wie hier, namentlich wegen der gemeinschaftlichen Kostentragung des Bauprojekts ein in Mitunternehmerschaft durchgeführtes Unternehmen vorliegt. Dass sich insoweit u. U. für den jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben könnten und zusätzliche Ermittlungen erforderlich sein können, kann rechtlich keinen hinreichenden Grund dafür liefern, unter allen Umständen, nur weil nicht beide am gemeinschaftlichen Bauprojekt beteiligte Partner Eigentümer des Baugrundstücks sind und auch nicht miteinander verheiratet sind, generell die Mitunternehmerschaft des einen zu verneinen. Die bloße Ehegatteneigenschaft wäre als Abgrenzungskriterium insoweit ohnehin gänzlich ungeeignet, weil sie es keineswegs generell ausschließt, dass der eine Partner der Ehe im Unternehmen des anderen wie ein Beschäftigter tätig wird.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass, wenn man in derartigen Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, allein wegen des Eigentums nur eines der am Bauprojekt beteiligten Partner die Möglichkeit der Mitunternehmerschaft des anderen ausschließen wollte, sich ohne weiteres die weitere Frage stellen würde,

ob nicht der andere Partner dann gleichwohl nicht "arbeitnehmerähnlich" sondern "unternehmerähnlich" bei den Eigenbauleistungen tätig wird, wegen der Eigenwirtschaftlichkeit der Arbeitsleistung aus den oben genannten Gründen der finanziellen Beteiligung an den Baukosten. Alsdann würde sich dann allerdings das Problem stellen, auf welches die Beklagte aufmerksam gemacht hat, dass nur im Falle der Ehe zwischen beiden Partnern für den anderen Partner, der nicht Grundstückseigentümer ist, die Möglichkeit zur Aufnahme in die Unternehmerversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII besteht. Dann würde sich in ganz anderem Zusammenhang, nämlich ob jemand, der nicht Unternehmer ist und nicht mit dem Unternehmer verheiratet ist, aber mit ihm in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt, auch die Frage einer eventuellen Gleichstellung, Gleichbehandlung zwischen Ehegatten und Partnern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellen. Für die Frage der Mitunternehmereigenschaft ist dieses Problem ohne jeglichen Belang.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat hat die Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil er der Frage, ob einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder eines ähnlichen Verhältnisses partnerschaftlicher Bindung die Mitunternehmerschaft an einem Bauprojekt des anderen Partners beizumessen ist, auch wenn nur dieser Eigentümer des Baugrundstücks ist, eine gewisse, über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat.